

**Satzung  
der Stadt Höhr-Grenzhausen  
über die  
Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

**vom 04. Mai 1988**

**zuletzt geändert am 17. Januar 2006**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LbauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 – 3 LbauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**

**Festsetzung von Gebietszonen**

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereichs Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordern, werden Gebietszonen festgesetzt. Diese sind in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügtem Lageplan (1:5000) als Zone I und Zone II bezeichnet. Grundstücke, die nicht in den als Zonen I und II bezeichneten Gebieten liegen, sind der Zone III zugeordnet.

### § 3

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Unterhaltung in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen, in der als Anlage 2 beigefügten Berechnung wie folgt festgesetzt:

Zone 1	3.560,-- €
Zone 2	3.203,--€
Zone 3	2.911,--€

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Geldbetrag mit der Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis fällig.
- (3) Erfordert die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise eine Änderung der Geldbeträge nach Abs. 1, so werden diese in dieser Satzung jährlich neu festgesetzt.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

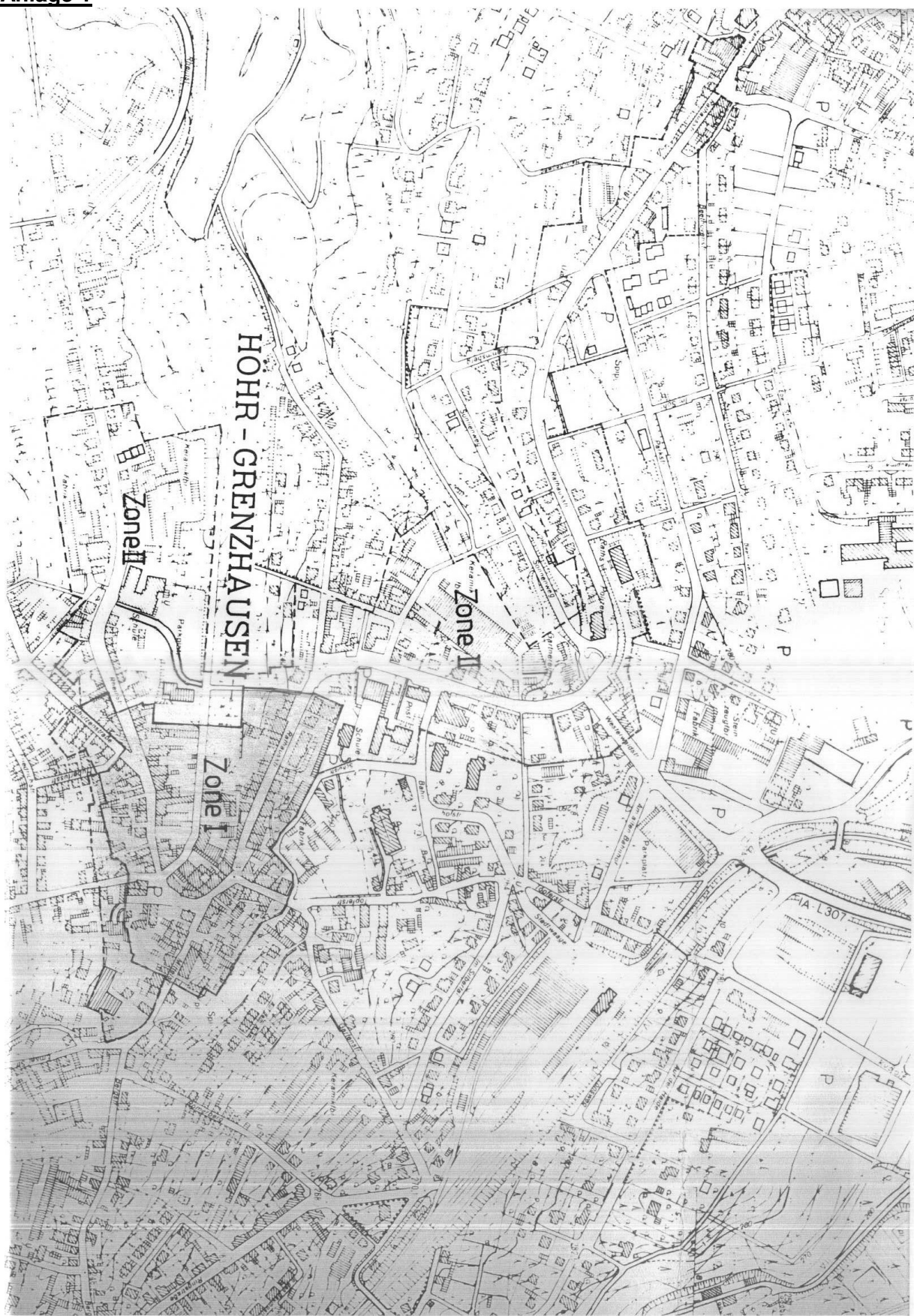
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 17. Januar 2006

Stadt Höhr-Grenzhausen

(Jürgen Johannsen)  
Bürgermeister

**Anlage 1**



Anlage 2Berechnung für Zone 1

Art der Parkeinrichtung	Baukosten je Stellplatz in Euro	Mittlerer Bodenwert je Stellplatz in Euro	Einzelwerte für die Baukosten, die Instandhaltung und den Bodenwert	Einzelwerte in der Zusammenfassung	Geschätzter Anteil der jeweiligen Parkeinrichtung	Durchschnittliche Herstellungskosten je Stellplatz
	Anteil der Instandhaltung					
	Lebensdauer der Anlage					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ebenerdige Stellplätze</b>	2.340,-- €	167,-- €	2.340,-- €	5.931,-- €	100 %	5.931,- €
	0,5 v.H.	18 m <sup>2</sup>	585,-- €			
	50 Jahre		3.006,-- €			
<b>Zusammenfassung</b>					60 % (gerundet)	3.560,--€

**Berechnung für Zone 2**

Art der Parkeinrichtung	Baukosten je Stellplatz in Euro	Mittlerer Bodenwert je Stellplatz in Euro	Einzelwerte für die Baukosten, die Instandhaltung und den Bodenwert	Einzelwerte in der Zusammenfassung	Geschätzter Anteil der jeweiligen Parkeinrichtung	Durchschnittliche Herstellungskosten je Stellplatz
	Anteil der Instandhaltung					
	Lebensdauer der Anlage					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ebenerdige Stellplätze</b>	2.340,-- €	134,-- €	2.340,-- € 585,-- € 2.412,-- €	5.337,-- €	100 %	5.337,- €
	0,5 v.H.	18 m <sup>2</sup>				
	50 Jahre					
<b>Zusammenfassung</b>					60 % (gerundet)	3.203,--€

**Berechnung für Zone 3**

Art der Parkeinrichtung	Baukosten je Stellplatz in Euro	Mittlerer Bodenwert je Stellplatz in Euro	Einzelwerte für die Baukosten, die Instandhaltung und den Bodenwert	Einzelwerte in der Zusammenfassung	Geschätzter Anteil der jeweiligen Parkeinrichtung	Durchschnittliche Herstellungskosten je Stellplatz
	Anteil der Instandhaltung					
	Lebensdauer der Anlage					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ebenerdige Stellplätze</b>	2.340,-- €	107,-- €	2.340,-- € 585,-- € 1.926,-- €	4.851,-- €	100 %	4.851,- €
	0,5 v.H.	18 m <sup>2</sup>				
	50 Jahre					
<b>Zusammenfassung</b>					60 % (gerundet)	2.911,--€